

## Ausgehebelte Verwahrung

Das Bundesgericht würgt die Anwendung lebenslänglicher Verwahrung konsequent ab. Es stellt Anforderungen auf, die so nicht im Gesetz stehen.

von Katharina Fontana

Als die Stimmberechtigten 2004 die Verwahrunginitiative guthiessen, dürften viele von ihnen an Personen wie Thomas N. gedacht haben, den Vierfachmörder von Rapperswil, der in diesen Tagen vor dem Bezirksgericht Lenzburg steht.

Er hat gestanden, im Dezember 2015 eine Frau, ihre beiden Söhne und die Freundin des älteren Sohnes mit grösster Brutalität umgebracht und sich am jüngeren Knaben sexuell vergangen zu haben. Wer eine derart böse und kranke Tat begeht, darf zum Schutz der Bevölkerung nie mehr auf freien Fuss kommen, werden sich wohl viele Menschen auch heute noch sagen. Dass Thomas N. bis ans Lebensende verwahrt werden wird, ist aber höchst unwahrscheinlich.

Aus Sicht der zwei Psychiater, die ihn begutachtet haben, scheint der Ersttäter nämlich einer Therapie zugänglich zu sein; das schliesst die lebenslängliche Verwahrung aus. Doch selbst wenn Thomas N. nicht behandelbar erschiene, wäre es für das Gericht sehr schwierig, die Massnahme anzuordnen. Denn das Bundesgericht hat die bereits hohen Anforderungen an die lebenslängliche Verwahrung für gefährliche Gewalt- und Sexualverbrecher erst vor wenigen Tagen nochmals weiter in die Höhe geschraubt.

### Weder für Mörder noch für Vergewaltiger

Im jüngsten Bundesgerichtsurteil geht es um Claude D., den Mörder der jungen Marie, dessen lebenslängliche Verwahrung das höchste Gericht nicht akzeptiert. Marie wurde 2013 vom damals 36-jährigen Täter entführt, in ein Waldstück gebracht und erdrosselt. Der Mord löste in der ganzen Schweiz heftige Empörung aus, namentlich auch deshalb, weil Marie bereits das zweite Opfer von Claude D. war. 1998 hatte der Mann seine Freundin getötet und war dafür zu zwanzig Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden; 2012 wurde er bedingt entlassen. 2016 verurteilte ihn das Waadtländer Kantonsgericht wegen Mordes an Marie zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und ordnete darüber hinaus, sozusagen als doppelte Sicherung, seine lebenslängliche Verwahrung an. Doch daraus wird nun nichts.



Kritik kommt von Pascal Schmid, Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden.

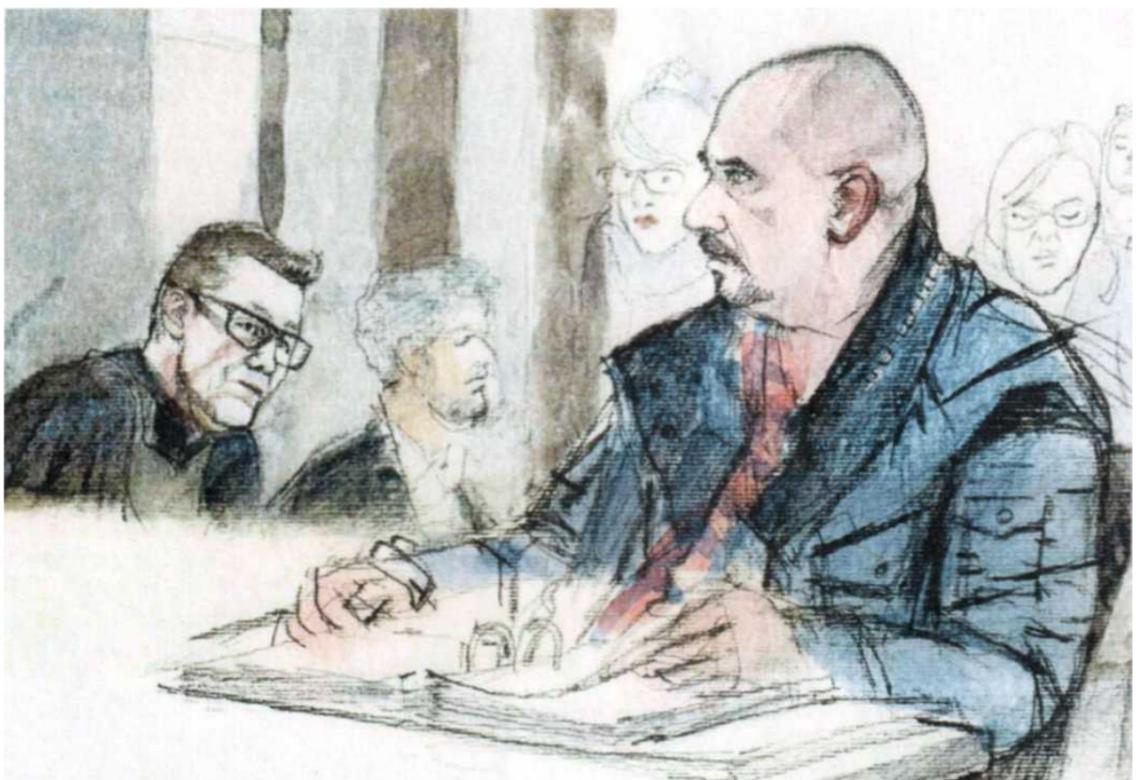
Was läuft schief, wenn ein rückfälliger, hochgefährlicher Gewaltverbrecher wie Claude D. nicht lebenslang verwahrt werden kann? Die Antwort findet man beim Bundesgericht. Bereits in ihrem ersten Leitartikel 2013, als es um die lebenslängliche Verwahrung des Mörders eines sechzehnjährigen Au-pair-Mädchens ging, legten die Lausanner Richter die Latte sehr hoch.

Der Mann hätte nach Auffassung der Aargauer Justiz lebenslang verwahrt werden sollen, weil er laut den konsultierten Psychiatern auf eine lange Frist von mindestens zwanzig Jahren nicht mit Erfolg therapiert werden könne. Doch die «lange Frist» genügte dem Bundesgericht nicht: Das Gesetz sei so zu verstehen, dass der Täter zu Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich sei, sagte es und verwies auf entsprechende Aussagen in der Parlamentsdebatte.

In der Folge hob das Bundesgericht weitere lebenslängliche Verwahrungen auf, teils mit anderen Begründungen. 2015 etwa hiess es die Beschwerde eines Serienvergewaltigers aus Basel gut, der seit den siebziger Jahren zahlreiche Frauen missbraucht hatte. 2011 verging sich der Mann im offenen Strafvollzug an zwei Opfern, die er zuvor betäubt hatte. Die sexuelle Integrität der Frauen sei nicht besonders schwer beeinträchtigt worden, so dass sich die lebenslange Verwahrung nicht rechtfertige, meinten die Bundesrichter.

Im neuesten Fall von Claude D. bemängelt das höchste Gericht, dass nur einer der beiden beigezogenen Sachverständigen die Auffassung vertreten habe, dass Claude D. dauerhaft nicht therapierbar sei. Schaut man sich die Gutachten an, ist das allerdings eine forsche Aussage. Beide Experten beurteilten den Mörder als sadistischen, hochgefährlichen Psychopathen. Während der erste Gutachter ihm eine auf Lebenszeit ungünstige Prognose ausstellte, war sein Berufskollege etwas zurückhaltender und wies daraufhin, dass die forensische Psychiatrie generell keine wissenschaftliche Basis habe, um lebenslange Therapieprognosen zu erstellen.

Allerdings kam auch er zum Schluss, dass für Claude D. keine Behandlungsmöglichkeit denkbar sei. Die Risikofaktoren seien dermassen schwerwiegend und «von ihrer Natur her unveränderbar», dass es nicht vorstellbar sei, für Claude D. je eine positive Prognose zu erstellen.



Heftige Empörung: Mörder Claude D.

Das Waadtländer Kantonsgericht interpretierte dies so, dass der Mörder nach Ansicht beider Psychiater auf Dauer nicht behandelbar sei. Anders das Bundesgericht: Beide Gutachten müssten «ausdrücklich» die lebenslange Unbehandelbarkeit festhalten, damit der Richter die Massnahme anordnen dürfe, sagt es. Das steht allerdings so nicht im Gesetz, und es steht auch nicht in den Materialien, im Gegenteil. Laut der Botschaft des Bundesrates dürfen sich die zwei Gutachten, die der Richter einzuholen hat, nicht «grundsätzlich widersprechen», sie müssen aber auch keineswegs in allen Fragen übereinstimmen. Die strengen Anforderungen, die das Bundesgericht nun statuiert und die den Spielraum der Gerichte deutlich einschränken, sind also wenig überzeugend.

### **Richter entscheiden, nicht Psychiater**

Nicht alle sind denn auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einverstanden. Kritik kommt etwa von Pascal Schmid, Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden. Schmid hat 2010 die erste lebenslängliche Verwahrung ausgesprochen. Da der Täter das Urteil akzeptierte, ist sie die einzige, die bisher rechtskräftig geworden ist. Schmid hält sein Urteil gegen einen vorbestraften Prostituiertenmörder nach wie vor für «absolut richtig», wie er auf Anfrage sagt.

Er hat den Eindruck, dass die Lausanner Richter das Gesetz einfach nicht anwenden wollten. Ohne zwingenden Grund hätten sie die Hürden so hoch angesetzt, dass die lebenslängliche Verwahrung kaum verhängt werden könne. Schmid stört sich namentlich daran, dass das Bundesgericht verlangt, beide Experten müssten die Nichttherapierbarkeit auf Lebenszeit prognostizieren. Diese Voraussetzung stehe so nicht im Gesetz. Vielmehr sei es am Richter, die Gutachten von Experten zu bewerten. Könne einer der Psychiater überzeugend darlegen, dass der Täter ein hoffnungsloser Fall sei, und sei der andere Sachverständige in seinem Urteil etwas zurückhaltender, so müsse dies reichen, findet Schmid: «Entscheiden und den Entscheid verantworten muss der Richter, nicht der Psychiater.»

Schaut man sich die bisherigen höchstrichterlichen Urteile an, spürt man das Bemühen des Bundesgerichts, es auf keinen Fall zu einer lebenslänglichen Verwahrung kommen zu lassen. Möglicherweise handelt es so, um zu verhindern, dass dereinst ein Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte landet und die Schweiz wegen ihres Verwahrungsrechts eventuell kritisiert wird.

Dennoch ist es unbefriedigend, wenn die Richter das Gesetz gegen Hochrisikotäter derart eng auslegen, dass es in der Praxis wirkungslos bleiben muss. Das oft gehörte Argument, dass gefährliche Delinquenten heute ohnehin kaum je wieder auf freien Fuss kämen, weil die bedingte Entlassung aus der lebenslänglichen Haft oder aus der normalen Verwahrung sehr restriktiv gehandhabt werde, mag daran wenig zu ändern. Die Gefahr der Manipulation bleibt, auch wenn sie klein ist. So sollte man nicht vergessen, dass es dem Psychopathen Claude D. bereits einmal gelungen ist, sich gegenüber den Behörden so harmlos zu geben, dass man ihm eine gute Prognose stellte und ihn in die Freiheit entliess. Kurze Zeit später traf er Marie.